

01.07.2020 - Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen Factsheet

Worum es geht

- ❖ Durch Änderungen im Zivilrecht und im Strafrecht werden Opfer von häuslicher Gewalt und Stalking besser geschützt.
- ❖ Der zivilrechtliche Gewaltschutz wird niederschwelliger und die Mitteilung von Gerichtsentscheiden verhindert Schutzlücken und verbessert die Zusammenarbeit zwischen involvierten Behörden.
- ❖ Im strafrechtlichen Bereich hat die Strafverfolgungsbehörde neu das letzte Wort, wenn es um die Sistierung von Verfahren wegen Offizialdelikten im Kontext häuslicher Gewalt geht. Ausserdem wird die Prävention weiterer Gewalt gestärkt.
- ❖ Diese Änderungen treten am **1. Juli 2020** in Kraft.
- ❖ Zudem können ab dem 1. Januar 2022 zivilrechtliche Schutzmassnahmen elektronisch überwacht werden.

Die wichtigsten Änderungen im zivilrechtlichen Gewaltschutz

- Personen, welche ein Verfahren wegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen nach Art. 28b ZGB oder betreffend die elektronische Überwachung nach Art. 28c ZGB anhängig machen, **werden keine Gerichtskosten auferlegt**. Somit entfällt auch der Kostenvorschuss (Art. 114 Bst. f ZPO).
- Der unterliegenden Partei können Gerichtskosten auferlegt werden, wenn gegen sie ein Verbot nach Art. 28b ZGB oder eine elektronische Überwachung nach Art. 28c ZGB angeordnet wird (Art. 115 Abs. 2 ZPO).
- Bei Klagen wegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen nach Art. 28b ZGB oder betreffend elektronische Überwachung nach Art. 28c ZGB **entfällt das Schlichtungsverfahren** (Art. 198 Bst. a^{bis} ZPO).
- Das Gericht **teilt seinen Entscheid über Schutzmassnahmen der Polizei (Fachspezialisten Häusliche Gewalt, FSHG), der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, sowie weiteren Behörden und Dritten** mit, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung oder zum Schutz der klagenden Partei notwendig erscheint oder der Vollstreckung des Entscheids dient (Art. 28b Abs. 3^{bis} ZGB).
- Ab dem **1. Januar 2022 können zivilrechtliche Schutzmassnahmen (Rayon-, Kontakt- und Annäherungsverbote) auf Antrag der klagenden Person mit der gerichtlichen Anordnung von elektronischen Armbändern oder Fussfesseln überwacht werden**. Damit wird der Aufenthaltsort der verletzenden Person fortlaufend aufgezeichnet (passives Monitoring, Art. 28c ZGB, Art. 343 Abs. 1^{bis} ZPO). Dies soll die überwachte Person darin bestärken, sich an Verbote zu halten. Zudem dienen die Aufzeichnungen der Beweissicherung bei mutmasslicher Missachtung. Der klagenden Partei dürfen aus dem Vollzug der Massnahme keine Kosten entstehen. Bis zur Inkraftsetzung ist das Vollzugsverfahren in BL zu regeln.

Die wichtigsten Änderungen bei der Strafverfolgung häuslicher Gewalt

- Es gelten neue Bestimmungen zur 6-monatigen Sistierung und Einstellung von Strafverfahren wegen einfacher Körperverletzung, wiederholter Tötlichkeit, Drohung oder Nötigung in Paarbeziehungen (*Art. 55a StGB und Art. 46b Militärstrafgesetz*).
- Neu hat die Strafbehörde das letzte Wort. Das entlastet die Opfer.
- Nebst der Willensäusserung des Opfers, prüft die Strafbehörde weitere Umstände, insbesondere ob eine Sistierung/Einstellung des Strafverfahrens geeignet scheint, die Situation des Opfers zu stabilisieren oder zu verbessern.
- Neu kann die Strafbehörde anordnen, dass die beschuldigte Person für die Zeit der Sistierung ein Lernprogramm gegen häusliche Gewalt besucht.
- Vor Ende der Sistierung nimmt die Strafbehörde eine Beurteilung vor und stellt das Verfahren ein, sofern sich die Situation des Opfers stabilisiert oder verbessert hat.

Kantonale zuständige Stellen bei häuslicher Gewalt

- Die **Polizei BL** ist die *kantonale Kriseninterventionsstelle* nach Art. 28b Abs. 4 ZGB und verfügt über interne Fachspezialisten zu häuslicher Gewalt (FSHG). Ein Austausch zwischen Polizei und Zivilkreisgerichten ermöglicht die **Koordination** von polizeilichen und zivilrechtlichen Opferschutzmassnahmen. Die Polizei ist zudem zuständig für Gefährdungsmeldungen zu Handen der Kinderschutzböörden bei minderjährigen Betroffenen häuslicher Gewalt und verfügt über wichtige **Fallinformationen**. Kontakt: pol.fshg@bl.ch
- Das **Kantonale Bedrohungsmanagement (KBM)** gehört zur Polizei BL und ist in Fällen mit *latentem, erhöhtem und hohem Gewaltpotential bzw. anhaltender Gewaltausübung wie psychische Gewalt, Stalking, sexuelle, körperliche und patriarchale Gewalt*, fallführend tätig. Das KBM ist mit der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (IST) eng vernetzt. Die IST gehört zum KBM-Kernteam. In Fällen häuslicher Gewalt, die beim KBM gemeldet sind, können die Fallverantwortlichen **Information, Abklärung, Einschätzung, Koordination** und **Triage** leisten. Kontakt: bedrohungsmanagement@bl.ch.
- Die **Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt** ist insbesondere im Rahmen von Art. 55a StGB *Ansprechstelle für die Staatsanwaltschaft betr. Lernprogrammen gegen häusliche Gewalt* und als Teil des KBM-Kernteam in Hochrisikofällen mit dem Schwerpunkt Schutzmanagement bei Intimpartnergewalt operativ tätig. In Fällen häuslicher Gewalt, die beim KBM gemeldet sind und/oder **in Fällen mit Bezug zu Lernprogrammen gegen häusliche Gewalt** kann die IST **Information, Abklärung, Einschätzung, Koordination** und **Triage** leisten. Kontakt: interventionsstelle@bl.ch.